

24

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Grundgesetz Art 131; Gesetz zu Art 131 GrundG § 62; Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (BGBl I, 939) § 6; Zweites Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl I, 774) §§ 3, 4.

Rechtssatz: Ist ein auf Anordnung der Militärregierung entlassener Beamter von seinem Dienstherrn im März 1948 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden und steht er darnach als Ruhegehaltsempfänger nicht anders da, als er bei Belassung im Dienst gestanden haben würde, so nimmt er an der durch das Besoldungsänderungsgesetz vom 6. Dezember 1951 angeordneten Pensionserhöhung teil.

Aktenzeichen: III ZR 381/52
Urteil des BGH vom 25. Oktober 1954

LG Nürnberg-Fürth
OLG Nürnberg

Verkündet am 25. Oktober 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Präsidenten
der Oberpostdirektion N [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

den Oberpostinspektor a.D. Lorenz D [REDACTED] in W [REDACTED],
E [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Oktober 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger, sowie der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts
in Nürnberg vom 15. September 1952, an Verkün-
dungsstatt zugestellt am 26. September 1952,
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

Für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung aus.

Die Parteien streiten darum, ob der Kläger an der 20-prozentigen Verbesserung der Versorgungsbezüge teil hat, wie sie § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (BGBl I, 939) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 angeordnet hat.

Der Kläger hat den sich auf 72,50 DM belaufenden monatlichen Unterschiedsbetrag für den Monat Oktober 1951 eingeklagt und vor dem Oberlandesgericht obgesiegt, während

das Landgericht die Klage abgewiesen hatte. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Klaganspruch ist nach § 6 des Besoldungsgesetzes vom 6. Dezember 1951 (BGBl I, 939) dann begründet, wenn die Versorgung des Klägers auf einem Bundesbeamtenverhältnis beruht oder wenn für sie die Versorgungsausgaben durch das 2. Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl I, 774) vom Bund übernommen sind.

Das Berufungsgericht bejaht den zweiten Unterfall und führt hierzu aus: Der Kläger sei als im März 1948 wieder zum Oberpostinspektor ernannter und durch einen insoweit nur deklaratorisch wirkenden Verwaltungsakt wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzter Beamter ein im Sinne des § 62 Gesetz zu Art 131 GrundG wiederverwendeter Beamter; er gehöre schon aus diesem Grunde nicht zu dem Personenkreis des Gesetzes zu Art 131 GrundG; dies sei umso weniger der Fall, weil die aktive Dienstleistung des Klägers nach wie vor der Aushändigung der Ernennungs-urkunde vom 19. März 1948 in der gleichen Funktion wie früher in der Eigenschaft als Oberinspektor bis zu dem Übertritt in den Ruhestand am 31. März 1948 angedauert habe; die Versorgung des Klägers richte sich daher nicht nach dem Gesetz zu Art 131 GrundG, sondern sei gemäss § 4 des 2. Überleitungsgesetzes auf den Bund übergegangen.

Insoweit hält das Berufungsurteil im Ergebnis den Angriffen der Revision stand.

Der Kläger war als ein auf Anordnung der Militärregierung seines Amtes enthobener Beamter nicht im Rechtssinne aus seinem Beamtenverhältnis entlassen, sondern nur

vom Dienst suspendiert. Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (für die amerikanische Zone siehe namentlich BGHZ 2, 117 /1217). Sie ist vom Grossen Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs im Beschluss vom 20. Mai 1954 (BGHZ 13, 265) bestätigt und gegenüber der abweichenden, insoweit nicht bindenden Meinung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 17. Dezember 1953 1 BvR 147/52) näher begründet worden. An ihr hält der Senat weiterhin fest (vgl hierzu besonders Urteil vom 5. Juli 1954 in BGHZ 14, 138). Hatte die Amtenhebung nur die Bedeutung einer Suspendierung, so waren die Rechte und Pflichten des Klägers aus dem Beamtenverhältnis nicht untergegangen, sondern ruhten und konnten die Grundlage für einen Ruhegehaltsanspruch des Klägers bilden. An dieses ruhende Beamtenverhältnis hat die Beklagte angeknüpft, wenn sie den Kläger im März 1948 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzte in der Absicht, ihn eine beamtenrechtliche Versorgung zukommen zu lassen. Die von ihr gewählte Art der Zurruesetzung hat einen Rechtsanspruch des Klägers auf Zahlung der vollen Versorgungsbezüge ausgelöst, die dem Kläger auch in der Folgezeit von der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin gewährt worden sind. Angesichts der langen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, die der Kläger aufweist - sie begann bereits im Jahre 1908 mit der Vollendung des 27. Lebensjahres zu laufen -, hat er den Höchstsatz seines Ruhegehalts mit 75 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erreicht, der ihm nach der Vollendung des 65. Lebensjahres im Jahre 1946 zustehen kann, gleichviel ob ihm die "amtslose" Zeit von Oktober 1945 bis März 1948 anzurechnen wäre oder nicht (siehe § 89 DBG). Der Kläger stand somit nach seiner Zurruesetzung als Ruhe-

gehaltsempfänger nicht anders da, als er gestanden wäre, wenn er nicht "entlassen" worden wäre. Er war aus einem beamtenrechtlichen Grund als Lebenszeitbeamter in der Stellung eines Oberpostinspektors in den Ruhestand versetzt und bezog das entsprechende Ruhegehalt. Das aber bedeutet, dass der Kläger, sobald dieser Tatbestand verwirklicht worden war, für die darauf folgende Zeit nicht mehr zu dem Personenkreis des Art 131 GrundG gehören kann.

Art 131 GrundG und ihm folgend das Ausführungsgesetz zu Art 131 GrundG zielen allerdings auf eine umfassende Regelung der von ihnen erfassten Tatbestände, soweit diese regelungsbedürftig sind oder waren. Sie erfassen daher, wie der Senat wiederholt entschieden hat, auch diejenigen Personen, die nach dem 8. Mai 1945 aus ihrem bis dahin innegehabten Dienstverhältnis aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden, aber schon vor dem 1. April 1951 wieder in eine ihrer früheren Stellung entsprechende Dienststelle übernommen worden sind; das gilt aber nur, insoweit das Rechtsverhältnis dieser Personen noch regelungsbedürftig geblieben ist. Vorliegend jedoch hat die aus einem beamtenrechtlichen Grund erfolgte Zurruesetzung des Klägers, die ihn in den Genuss des Ruhegehalts brachte, das er im Falle des Verbleibens im Dienst bezogen haben würde, eine Regelung seines Rechtsverhältnisses für die Zeit nach der Zurruesetzung überflüssig und gegenstandslos gemacht. Für eine Anwendung des Art 131 GrundG und seines Ausführungsgesetzes ist daher vorliegend kein Raum. Dieses Ergebnis lässt sich gewinnen, ohne dass auf die Bestimmung des § 62 Abs 1 Nr 1 b Ges zu Art 131 GrundG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 (BGBl I S 980) zurückgegriffen werden müsste. Daher braucht auch die Tragweite des in Art V des Änderungsgesetzes im Zusammenhang mit den dort getroffenen Gesetzesänderungen bestimmten Ausschlusses von Leistungen für die

Vergangenheit nicht untersucht zu werden. Ebensowenig kommt es auf die unter den Parteien strittige Frage an, ob die Wiederernennung des Klägers zum Oberpostinspektor im März 1948 gleichzeitig mit der Versetzung in den Ruhestand oder wenige Tage vorher wirksam geworden ist. Der Kläger ist als wiederverwendeter Beamter zu behandeln, auch wenn er nicht mehr in den aktiven Dienst zurückberufen worden sein sollte.

Fällt der Kläger nicht unter das Gesetz zu Art 131 GrundG, so sind die Ausgaben für seine Versorgung gemäss § 3 des 2. Überleitungsgesetzes auf den Bund übergegangen. Die vom Berufungsgericht angezogene Bestimmung des § 4 des Gesetzes trifft auf den Kläger nicht zu, da er nicht Angehöriger einer der in § 4 und seiner Anlage bezeichneten Reichsbehörden gewesen ist. Dem Übergang steht nicht im Wege, dass die Beklagte der eigentliche Träger der Versorgungsausgaben für den ihr gegenüber versorgungsberechtigten Kläger ist; denn die Beklagte ist ein Teil des Bundes.

Das Berufungsgericht hat daher dem Kläger zu Recht die beanspruchte Erhöhung der Versorgung gemäss dem Besoldungsgesetz vom 6. Dezember 1951 zugebilligt. Die Revision der Beklagten ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Wolany

Rietschel

Dr. Hußla

Kreft